

Kurztitel

Jugendgerichtsgesetz 1988

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 599/1988 zuletzt geändert durch BGBI. Nr. 799/1993

§/Artikel/Anlage

§ 60

Inkrafttretensdatum

01.01.1994

Außerkrafttretensdatum

28.02.2005

Text**Kosten des Strafvollzuges**

§ 60. Die Arbeitsvergütung ist den wegen einer Jugendstraftat verurteilten Personen in gleicher Weise wie Erwachsenen gutzuschreiben. Im übrigen sind sie zur Leistung eines Beitrages zu den Kosten des Strafvollzuges nicht verpflichtet.